



Motion Nr. 382 2000/2004

Eingang Stadtkanzlei: 18. Mai 2004

Integrationsvermutung bei Einbürgerungsverfahren

Die Schweiz kennt in Europa die längste Wohnsitzpflicht bei Einbürgerungen. Zwölf Jahre müssen Einheimische ohne Schweizer Pass sich in der Schweiz aufhalten, bis sie ein Einbürgerungsgesuch stellen können. Allerdings dauert es auch dann noch rund zwei Jahre (gelegentlich sogar länger), bis Einbürgerungswillige endgültig das Schweizer Bürgerrecht und damit auch die politischen Rechte zugesprochen erhalten.

Die verlangte 12-jährige Wohnsitzdauer macht es aber fast zur Gewissheit, dass ein Gesuchsteller/eine Gesuchstellerin in der Schweizer Gesellschaft integriert ist. Das heisst: Er/sie erfüllt alle Anforderungen des eidgenössischen und des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes. Die Anhörungen durch die städtische Bürgerrechtskommission werden damit zu einer Formsache. Die Stadt Bern hat deshalb im vergangenen Jahr eine Änderung der Einbürgerungspraxis beschlossen, wobei sie davon ausgeht, dass Einbürgerungswillige, die die bundesrechtliche Wohnsitzdauer erfüllen, in die Gesellschaft integriert sind (Integrationsvermutung).

Wir fordern den Stadtrat auf, dem Grossen Stadtrat einen Bericht und Antrag vorzulegen, worin Art. 67 (Bürgerrechtskommission) des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates geändert ist.

Art. 67 Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates soll neu lauten:

Der Bürgerrechtskommission obliegt die Vorberatung folgender Geschäfte:

- a. Einbürgerungsgesuche, wobei bei einer Bewerberin, oder einem Bewerber, die oder der bundesrechtliche Wohnsitzdauer für Einbürgerungen erfüllt, die Integration vermutet wird. Bestehen begründete Zweifel an der Integration, lädt sie die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Gespräch ein.
- b. (bleibt gleich)

Ziff. 2 entfällt.

Hans Stutz
namens der GB-Fraktion